

SATZUNG

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung Freie Zinnfigurensammler e. V.“ folgend als die „Vereinigung“ bezeichnet.
2. Der Sitz der Vereinigung ist Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Zweck der Vereinigung ist die Unterstützung und Förderung des Erhalts, der Fortführung und Weiterentwicklung der kulturhistorischen Zinnfigur und ihrer bildungsrelevanten Bedeutung.
2. *Zur Erfüllung dieses Zweckes werden insbesondere Projekte und Maßnahmen durchgeführt oder gefördert, die dazu dienen die kulturhistorische Zinnfigur, ihre Verwendung und die damit verbundenen handwerklichen, künstlerischen, gestalterischen und historischen Kenntnisse zu pflegen, bekannt zu machen, fortzuführen und weiterzuentwickeln.*
3. *Die Vereinigung wird auch als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Unterstützung und Förderung der Pflege und der Weiterentwicklung der lebendigen Tradition der kulturhistorischen Zinnfigur und ihrer bildungsrelevanten Verwendungsbereiche dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung des geförderten Zwecks dienen.*
4. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Einzige Ausnahmen sind angemessene Aufwandsentschädigungen für die Magazingestaltung und die Betreuung der Homepage.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Vereinigung kann durch schriftlichen Mitgliedsantrag jede volljährige natürliche Person, juristische Person, oder Personengesellschaft werden.
2. Juristische Mitglieder haben als fördernde Mitglieder aktives Stimmrecht, das durch eine vertretende Person wahrgenommen wird, aber kein passives Wahlrecht.
3. Es gibt die Möglichkeit der Mitgliedschaft eines Ehe- oder Lebenspartners. Dann beträgt die Mitgliedschaft derzeit 49 Euro für beide.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem Datum des Aufnahmeantrags.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Vereinigung kann jederzeit spätestens drei Monate vor dem Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod des Mitglieds, die von juristischen Personen mit deren Erlöschen.
3. Ein Mitglied kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten vorsätzlich, nachhaltig und offenkundig in grober Weise gegen die Interessen und Werte der Vereinigung verstößt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung vorliegt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht erfolgt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel der Vereinigung

1. Die Mittel zur Verfolgung ihres Zweckes erhält die Vereinigung durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, Sach- und Geldspenden, Zuschüsse, Erlöse aus Anzeigen im VFZ-Magazin sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. (Derzeit beträgt die Mitgliedsbeitrag 42 Euro im Jahr). Er wird jeweils bis Ende Februar fällig.
3. Die Verfügung über die Mittel der Vereinigung erfolgt durch den Vorstand. Bei Maßnahmen, welche die Höhe von 3000,- Euro überschreiten, ist der Vorstand verpflichtet die Zustimmung des Mitgliederbeirates einzuholen. Hier genügt die einfache Mehrheit. Die Ausgaben dürfen die Höhe des Geldvermögens der Vereinigung nicht überschreiten.
4. Der Vorstand ist nicht befugt im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.
6. Der Schatzmeister kann über Einzelbeträge bis 1.500 € allein verfügen, bei Beträgen die diese Summe übersteigen ist die Genehmigung eines weiteren Vorstandmitglieds erforderlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand der Vereinigung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Je zwei Vorstandmitglieder vertreten die Vereinigung gemeinsam.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit und insbesondere über bearbeitete Projekte und die Haushaltsführung abzugeben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre, in den Wahljahren statt.
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Arbeitstagen oder als Mitteilung in der Ausgabe des VFZ-Magazins, das zwei Monate vor dem Termin erscheint, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe
den Vorstand in geheimer Abstimmung zu wählen
einen Rechnungsprüfer und seine Stellvertretung in offener Abstimmung zu wählen
die Rechenschaftsberichte des Vorstands entgegenzunehmen
den Vorstand zu entlasten
Anträge zur Mittelverwendung zur Erfüllung des Vereinszwecks an den Vorstand zu stellen.
4. Die Wahl des Vorstands und des Beirates erfolgt in geheimer Abstimmung in Präsenz oder als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden mit dem VFZ-Magazin versandt, welches mindestens zwei Monate vor der Wahl versandt wird. Briefwahlscheine müssen spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlleiter eingehen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen

6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Zwecks der Vereinigung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat von bis zu sechs Mitgliedern zur Wahl aufstellen. Der Beirat berät den Vorstand in Angelegenheiten, die der Erfüllung des Zwecks der Vereinigung dienen. Die Beiräte sind Vertrauensleute der Mitglieder. Die Wahl des Beirates erfolgt für 3 Jahre.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vermögens der Vereinigung

1. Zur Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung der Vereinigung, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit der Verpflichtung die Mittel ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Zwecke der Vereinigung für das Zinnfigurenmuseum auf der Plassenburg (Stiftung Landschaftsmuseum Obermain, Festungsberg 27 in 95326 Kulmbach) zu verwenden.

Nürnberg, den 7.3.2024